

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 464

ausgegeben am 8. Dezember 2023

---

## Verordnung vom 4. Dezember 2023 über die Abänderung der Personenfreizügigkeitsverordnung

Aufgrund von Art. 39 Abs. 3 und Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBL. 2009 Nr. 348, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV), LGBL. 2009 Nr. 350, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 27 Abs. 1

1) Bewerbungen sind beim Ausländer- und Passamt unter Verwendung des amtlichen Formulars in der Regel elektronisch einzureichen.

#### Art. 28 Abs. 3

3) Für die rechtzeitige Einreichung der Bewerbung und der Gebühren ist der elektronische Eingangsstempel oder der Poststempel (Bewerbungsunterlagen) und das Valutadatum der Bankeinzahlung (Gebühren) massgebend.

Art. 29 Abs. 4

4) Bewerber, die nicht an der Vorauslosung gezogen werden, können schriftlich benachrichtigt werden.

Art. 30

*Schlussauslosungsverfahren*

Schriftlich benachrichtigt werden nur diejenigen Bewerber, die:

- a) wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen oder Vorliegens von Ausschlussgründen von der Teilnahme an der Schlussauslosung ausgeschlossen werden;
- b) gemäss Ergebnis der Schlussauslosung eine Bewilligung zugesichert erhalten; oder
- c) nicht an der Schlussauslosung gezogen worden sind.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef